

Fördermöglichkeiten von Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen, Stand: 16.07.2024

Maßnahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung (nRWM) / synonym Grün-Blau / synonym dezentrale Regenwasserbewirtschaftung / synonym Schwammstadt:

- Flächenentsiegelung (bei FRL FrDS: nur im Zusammenhang mit Boden-/Grundwasseranrierung),
- Mulden-/Flächenversickerung,
- Mulden-Rigolen-Versickerung,
- Rigolenversickerung,
- Baumrigolen,
- rasenbedeckte Zisternen (Mindestvolumen: 3 m³ je 100 m² angeschlossener befestigter Fläche),
- inklusive Überläufe von dezentralen Regenwasseranlagen in Vorfluter (Gewässer/Kanalisation),
- Dachbegrünung,
- Fassadenbegrünung,
- Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser,
- Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen,
- Konzepte, Studien oder Analysen als fachliche Grundlagen,
- Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung

Bezug/ Zusammenstellung jeweils nur für nachhaltiges Regenwassermanagement (nRWM)	FRL SWW/2016 1	RL GH/2024 2	FRL EuK/2023 3	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 4	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten (FRL FrDS/2024) 5	FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 6	FRL StBauE 7	"Klimamillion" 8
Herausgeber/ Zuständigkeit	SMEKUL/A4	SMEKUL/A4	SMEKUL/A6	SMEKUL/A5	SMEKUL/A6	SMR	SMR	SMEKUL
Titel der FRL/Datum des Inkrafttretens	FRL Siedlungswasserwirtschaft - SWW/2016 vom 09.12.2015	RL Gewässer/ Hochwasserschutz - FRL GH/2024 (tritt voraussichtlich August 2024 in Kraft und löst dann die bis dahin noch gültige RL GH/2018 ab)	FRL Energie und Klima - FRL EuK/2023 vom 04.07.2023	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 vom 28.08.2023 <u>hier: Förderbeich Stadtgrün</u> _ ergänzender Hinweis dahingehend, dass die FRL keine explizite Benennung von Regenwasser(-bewirtschaftung) vorsieht, aber mit der Umsetzung des Förderziels "Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich" als Synergieeffekt u.a. Einfluss auf die Regenwasserbewirtschaftung inne hat	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten (FRL FrDS/2024) vom 01.02.2024	FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 vom 17.01.2023	FRL Städtebauliche Erneuerung – FRL StBauE vom 07.03.2022	Gesetz über das Kommunale Energie- und Klimabudget (KomEKG) vom 21.03.2023 in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift über das Zuweisungsverfahren sowie die Verteilung und Verwendung der Mittel nach dem Gesetz über das KomEKG (VwV Zuweisungen KomEKG) vom 21.03.2023
Zuwendungs-empfänger/ Begünstigte (einschlägige Ziffern der FRL)	Gemeinden, Verwaltungsverbände, Zweckverbände als Aufgabenträger der öffentlichen Abwasserbeseitigung . Die Zuwendungen dürfen zur Erfüllung des Zweckzwecks an Dritte weitergeleitet werden. (SWW/2016 Ziff. 3.1)	(1) Gemeinden, kommunale Zusammenschlüsse sowie Wasser- und Bodenverbände, die insoweit nicht wirtschaftlich tätig werden (2) natürliche und juristische Personen des privaten Rechts (3) Teilnehmergemeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FRL GH/2024 Ziff. 3)	2.a) kommunale Gebietskörperschaften und deren Unternehmen (ausgenommen: Aufgabenträger der öffentlichen Abwasser-versorgung) b) Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhang I der AGVO, c) Verbandskörperschaften, d) gemeinnützige Organisationen sowie anerkannte Religionsgemeinschaften, e) Vereine, Stiftungen und Genossenschaften, 2.f) Privatpersonen (EuK/2023 Ziff. IV: Punkt 2. a i.V.m. Punkt 3.5 b sowie Punkt 2. f)	nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen), Teil A, Ziff. III, Nr. 1: _kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen Maßnahmen nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung), Teil B, Ziff. III, Nr. 1: _kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen, _gemeinnützige Organisationen, _anerkannte Religionsgemeinschaften.	Teil A, Nr. 3 für Projekte gemäß Nummer 2.1 und Nummer 2.2: Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere Gemeinden und deren Unternehmen und Eigenbetriebe, kommunale Zweckverbände, Landkreise, sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts	Gemeinden mit zusammenhängenden städtisch geprägten Strukturen mit mindestens 5.000 Einwohnern (FRL Ziff. III. Pkt.1 i.V.m. Ziff. IV. Pkt. 2)	Gemeinden mit zum Zeitpunkt der Antragsstellung mindestens 2.000 Einwohnern (FRL Abschnitt A, Pkt. 3.1) Zuwendungsempfänger können auch Gemeinden sein, die nach Maßgabe der Programmausschreibungen mit anderen Gemeinden kooperieren. In diesem Fall muss eine der antragstellenden Gemeinden mindestens 2.000 Einwohner haben. (FRL Abschnitt A, Pkt. 3.2)	Landkreise und kreisfreie Städte Weiterleitung an kreisangehörige Gemeinden sowie kommunale Unternehmen zulässig, an denen die Landkreise und kreisfreien Städte mit mindestens 50 % beteiligt sind

Fördermöglichkeiten von Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen, Stand: 16.07.2024

Maßnahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung (nRWM) / synonym Grün-Blau / synonym dezentrale Regenwasserbewirtschaftung / synonym Schwammstadt:

- Flächenentsiegelung (bei FRL FrDS: nur im Zusammenhang mit Boden-/Grundwasseranierung),
- Mulden-/Flächenversickerung,
- Mulden-Rigolen-Versickerung,
- Rigolenversickerung,
- Baumrigolen,
- rasenbedeckte Zisternen (Mindestvolumen: 3 m³ je 100 m² angeschlossener befestigter Fläche),
- inklusive Überläufe von dezentralen Regenwasseranlagen in Vorfluter (Gewässer/Kanalisation),
- Dachbegrünung,
- Fassadenbegrünung,
- Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser,
- Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen,
- Konzepte, Studien oder Analysen als fachliche Grundlagen,
- Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung

Bezug/ Zusammenstellung jeweils nur für nachhaltiges Regenwassermanagement (nRWM)	FRL SWW/2016 1	RL GH/2024 2	FRL EuK/2023 3	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 4	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten (FRL FrDS/2024) 5	FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 6	FRL StBauE 7	"Klimamillion" 8
Fördergegenstände (einschlägige Ziffern der FRL)	<p>Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung (SWW/2016 Ziff. 2.5):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mulden-/Flächenversickerung, - Mulden-Rigolen-Versickerung, - Rigolenversickerung, 	<p>Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserrückhaltevermögens, soweit sie dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind</p> <p>(FRL GH/2024 Ziff. 2.2.6)</p>	<p>investive Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, insbesondere Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt und zum Schutz vor Überflutung, soweit sie nicht dem öffentlichen Hochwasserschutz zuzuordnen sind</p> <p>(EuK/2023 Ziff. IV: Pkt. 1.1 b)</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Flächenentsiegelung _ Mulden-/Flächenversickerung, _ Mulden-Rigolen-Versickerung, _ Rigolenversickerung, _ Baumrigolen, _ Zisternen <p>Die Begrünung (Neuanlage oder Umgestaltung) von Gebäuden, Anlagen und Freiflächen zu Verschattung, Wasserrückhalt, Kühlung oder Abschwächung von Windgeschwindigkeiten ist nur förderfähig im Zusammenhang mit mindestens einer weiteren förderfähigen investiven Maßnahme, aber nicht als alleinige Fördermaßnahme (Vgl. Merkblatt und Förderausschluss Punkt 1)</p> <p>Nichtinvestive Maßnahmen zur Unterstützung von Anpassungsprozessen, zur Analyse und Bewertung von Klimarisiken sowie zur Vorbereitung investiver Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere: Erarbeitung von Daten und Entscheidungsgrundlagen, Vorbereitung, Begleitung und Auswertung von Anpassungsmaßnahmen inklusive Akzeptanzsteigerung und Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>(EuK/2024 Ziff. IV: Pkt. 1.2.a)</p>	<p>nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen), Teil A, Ziff. II, Pkt. 1:</p> <p>_ Gefördert werden Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen, die der Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen sowie der bodengebundenen Fassadenbegrünung und extensiven Dachbegrünung und somit dem Ausbau von Grünzügen und Biotopverbänden dienen.</p> <p>(Teil A, Ziff. II, Nr. 1.1)</p> <p>_ Gefördert wird die Erarbeitung von Konzepten zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen im Siedlungsbereich. (Teil A Ziff. II, Nr. 1.2)</p> <p>nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung), Teil B, Ziff. II, Pkt. 1:</p> <p>_ Gefördert werden Vorhaben zur Stärkung und Sicherung biodiversitätsfördernder grüner Infrastrukturen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ die biodiversitätsfördernde Anlage, Aufwertung oder Vernetzung von Grün- und Freiflächen, insbesondere die Anlage von Gehölzen, die Aufwertung oder Vernetzung von Gehölzbereichen, die Anlage oder Aufwertung von insektenfördernden, arten- und blütenreichen Wiesen einschließlich insektenfördernden, mehrjährigen Kraut- und Staudenflächen (Teil B, Ziff. II, Nr. 1.1, a)) sowie _ biodiversitätsfördernde bodengebundene Fassadenbegrünungsmaßnahmen und biodiversitätsfördernde extensive Dachbegrünungsmaßnahmen an beziehungsweise auf Bestandsgebäuden. (Teil B, Ziff. II, Nr. 1.1, a)) 	<p>Gefördert werden investive Projekte im Freistaat Sachsen</p> <p>Zur Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen (insbesondere Altlasten) und Sanierung der durch Belastungen verursachten Grundwasserschäden, einschließlich dafür erforderlicher Entsiegelungsmaßnahmen</p> <p>(Teil A, Nr. 2.1; Fördergegenstand 2.1),</p> <p>Zur Sanierung von Flächen mit erhöhten Schadstoffgehalten auch unterhalb der Gefahrenschwelle, die zur Nutzbarkeit der Flächen führt</p> <p>(Teil A, Nr. 2.2; Fördergegenstand 2.2)</p> <p><i>(Hinweis: Die Entsiegelung von Flächen ist nur im Zusammenhang mit den geplanten Boden-/Grundwasser-sanierungen zu sehen und wird auch nur dann gefördert.)</i></p>	<p>Investive Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie, insbesondere Maßnahmen zur Klimaanpassung, die den Überhitzungstendenzen entgegenwirken wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> _ Schaffung grüner und blauer Infrastrukturen _ Herstellung von Grünflächen, Grünzügen und Gründächern _ begrünte Hinterhöfe und Verkehrsflächen _ Fassadenbegrünungen _ Herstellung und Gestaltung von Wasserläufen und -flächen _ Sanierung und Nutzbarmachung brachliegender Flächen zur Herstellung grüner und blauer Infrastrukturen <p>(Ziff. II, Pkt. 2 a)</p> <p>_ Erhöhung der Biodiversität z.B. naturnahe Umgestaltung bestehender Grünflächen oder Renaturierung von Gewässern</p> <p>(Ziff. II, Pkt. 2 c)</p>	<p>Gegenstand der Förderung ist eine städtebauliche Gesamtmaßnahme in einem räumlich abgegrenzten Fördergebiet mit städtischen Strukturen, die aus einem Bündel von Einzelmaßnahmen besteht.</p> <p>(FRL Abschnitt A, Pkt. 2.1)</p> <p>Im Rahmen einer Gesamtmaßnahme zur Behebung von städtebaulichen Missständen und Funktionsverlusten in Stadtteilen können investive Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur gefördert werden (VV Städtebauförderung 2023/2024, Art. 4)</p>	<p>2023 und 2024 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte jeweils pauschale zweckgebundene Zuweisungen in Höhe von 13 Mio. € (Klimabudgets)</p> <p>Verwendungszweck: u.a. nachhaltiges Wasser- und Ressourcenmanagement, präventive Investitionen und Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz von Kommunen gegenüber Klimaveränderungen</p> <p>Die Zuweisungen können auch für Maßnahmen für die Vorbereitung und Unterstützung entsprechender Investitionen (zum Beispiel Beratungs- und Sachverständigenleistungen, Planungsleistungen, Netzwerke) oder für den Ausbau von Wissen und Wissenstransfer (zum Beispiel Schaffung von Beratungsangeboten) genutzt werden.</p>

Fördermöglichkeiten von Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen, Stand: 16.07.2024

Maßnahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung (nRWM) / synonym Grün-Blau / synonym dezentrale Regenwasserbewirtschaftung / synonym Schwammstadt: - Flächenentsiegelung (bei FRL FrDS: nur im Zusammenhang mit Boden-/Grundwassersanierung), - Mulden-/Flächenversickerung, - Mulden-Rigolen-Versickerung, - Rigolenversickerung, - Baumrigolen, - rasenbedeckte Zisternen (Mindestvolumen: 3 m³ je 100 m² angeschlossener befestigter Fläche), - inklusive Überläufe von dezentralen Regenwasseranlagen in Vorfluter (Gewässer/Kanalisation), - Dachbegrünung, - Fassadenbegrünung, - Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser, - Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen, - Konzepte, Studien oder Analysen als fachliche Grundlagen, - Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung								
Bezug/ Zusammenstellung jeweils nur für nachhaltiges Regenwassermanagement (nRWM)	FRL SWW/2016 1	RL GH/2024 2	FRL EuK/2023 3	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 4	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten (FRL FrDS/2024) 5	FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 6	FRL StBauE 7	"Klimamillion" 8
Förderausschlüsse	Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für: - Grunderwerb, - Entschädigungen aller Art - innere Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete mit Abwasseranlagen - Kapitalbeschaffung und Zwischenfinanzierung - Versicherungsbeiträge - Rechts-, Steuer- und sonstige Beratungsleistungen, die in keinem zwingenden Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehen - Abschreibungen - laufende Betriebs- und Überwachungskosten - Eigenleistungen (SWW/2016 Ziff. 5.3.2)	nichtzuwendungsfähige Ausgaben: gem. Nr. 5.3.2 der FRL	Maßnahmen der Aufgabenträger der öffentlichen Wasser- und Abwasserwirtschaft --> detaillierte Formulierung im Merkblatt: Nicht förderfähig sind Maßnahmen im Aufgabenbereich der Aufgabenträger der öffentlichen Wasserver- und Abwasserentsorgung (§§ 50, 54 WHG); hiervon ausgenommen sind Maßnahmen zur Bereitstellung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz an öffentlichen Orten durch Außenanlagen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 2 WHG. _ Vorhaben, sofern diese in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind sowie Vorhaben, sofern diese in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind, _ Maßnahmen an Wohngebäuden bei Privatpersonen (z.B. Dachbegrünungen und Fassadenbegrünung) (EuK Ziff. IV, Punkte 3.5 b,c,d) _ Maßnahmen mit Gewässerbezug sowie Maßnahmen zum Schutz vor wild abfließendem Wasser, die aus einem Starkregenerisikomanagementplan/-konzept hervorgehen und solche, die nicht aus einem der genannten Pläne oder Konzepte hervorgehen und über einen vergleichbaren HQ 20 - Hochwasserschutz liegen, werden nicht gefördert	Nicht förderfähig sind u.a. Vorhaben nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen), Teil A, Ziff. II, Nr. 1 sowie nach Teil B (Landesprogramm), Teil B, Ziff. II, Nr. 1: _ die in der Gebietskulisse der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 vom 17. Januar 2023 (SächsABl. S. 181), in der jeweils geltenden Fassung, liegen und konkret in den gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzepten (GIHK) benannt sind (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, a); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, a) oder _ die in den Gebietskulissen der FRL Städtebauliche Erneuerung vom 7. März 2022 (SächsABl. S. 361), in der jeweils geltenden Fassung, liegen und Bestandteil einer Maßnahmenplanung in einem Fördergebietskonzept der Städtebauförderung sind, (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, a); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, a) _ deren Umsetzung aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben verpflichtend ist (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, b); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, b) oder _ die auf Flächen liegen, die bereits bedeutende Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, b); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, b) oder _ die eine Grünflächenaufwertung durch Umstellung der Bewirtschaftungsweise (zum Beispiel Änderung des Mahdregimes) ausreichend ist (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, b); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, b)) _ Abbruchmaßnahmen von Gebäuden (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, c); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, c) _ Sanierung bereits vorhandener Dach- oder Fassadenbegrünungen (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, d); Teil B, Ziff. , Nr. 1.2, d) _ die Anlage repräsentativer Beete und Rabatten (Teil A, Ziff. II, Nr. 1.3, e); Teil B, Ziff. II, Nr. 1.2, e))	Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil A, Nr. 4: - Erfassung der zu sanierenden Flächen im Sächsischen Altlastenkataster - Umwandlung von mindestens 15 Prozent der zu sanierenden Flächen in naturnahe Grünflächen - Klimaverträglichkeitsprüfung für Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren Weitere Förderausschlüsse unter Teil A, Nr. 4.4 und 4.5	Nicht förderfähig sind Gebiete, die zum Zeitpunkt der Einreichung des GIHK (gebietsbezogenes integriertes Handlungskonzept) durch LEADER vollständig (investiv und nichtinvestiv) zuwendungsfähig sind (Ziff. IV, Pkt. 2)	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind in der FRL Abschnitt A, Pkt. 4.4.2 geregelt. Eine Überlagerung mit anderen Städtebaufördergebieten ist nicht möglich. In der Städtebauförderung gilt das Subsidiaritätsprinzip. Das heißt, dass zunächst Fachförderungen in Anspruch zu nehmen sind und die Städtebauförderung nachrangig ist. Sie kommt er in Betracht bei fehlenden Fördermöglichkeiten der Fachförderung (Negativtest erforderlich).	
Zuwendungshöhe	Höhe der Zuwendung bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung wird wahlweise als zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss nach Nummer 5.1.2 oder als Zuschuss gewährt. Zuwendungen unter 25.000 Euro werden nicht gewährt. (SWW/2016 Ziff. 5.2.1)	75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (FRL GH/2024 Ziff. 5.2.1 i) Die Zuwendungshöhe soll mindestens 10.000 € betragen. (FRL GH/2024 Ziff. 5.2.2)	bei Vorhaben nach Nummer 1.1: 75 % --> Erhöhung gem. Punkt 4.6 d) um 5% möglich, wenn: aa) sich das Vorhaben aus einem Klimaanpassungskonzept oder einer vergleichbaren konzeptionellen Grundlage ableiten lässt oder bb) die Begünstigten über ein personell untersetztes Klimamanagement oder integriertes Klimamanagement im Sinne von Nummer 1.2 Buchstabe b verfügen oder cc) die Begünstigten eine begleitende Beratung gemäß Nummer 1.2 Buchstabe c in Anspruch nehmen beziehungsweise genommen haben. bei Vorhaben nach Nummer 1.2: 80 %	nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen), Teil A, Ziff. V, Nr. 2: _ Anteilfinanzierung i.H.v. 75% der förderfähigen Ausgaben mit förderfähigen Gesamtausgaben von mehr als 100.000 € (Teil A, Ziff. V, Nr. 2.1 i.V.m. Nr. 2.2.) _ Konzepte mit förderfähigen Gesamtausgaben bis 50.000 € (Teil A, Ziff. V, Nr. 2.3) nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung), Teil B, Ziff. V, Nr. 3: _ Anteilfinanzierung i.H.v. 80% der förderfähigen Ausgaben für kommunale Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen und i.H.v. 90% der förderfähigen Ausgaben für gemeinnützige Organisationen und anerkannte Religionsgemeinschaften (Teil B, Ziff. V, Nr. 3) _ förderfähige Gesamtausgaben bis zu 100.000 € (Teil B, Ziff. V, Nr. 5)	Bei Fördergegenständen 2.1 und 2.2 beträgt der Fördersatz: 77 % der förderfähigen Ausgaben (Teil A, Nr. 5.2.1)	_ Kreisfreie Städte: 70 % _ Kreisangehörige Gemeinden: 75 % (Ziff. V, Pkt. 2)	Projektförderung in Höhe von 66 2/3 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten (Abschnitt A, Pkt. 5.2.)	

Fördermöglichkeiten von Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen, Stand: 16.07.2024

Maßnahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung (nRWM) / synonym Grün-Blau / synonym dezentrale Regenwasserbewirtschaftung / synonym Schwammstadt:

- Flächenentsiegelung (bei FRL FrDS: nur im Zusammenhang mit Boden-/Grundwasseranrierung),
- Mulden-/Flächenversickerung,
- Mulden-Rigolen-Versickerung,
- Rigolenversickerung,
- Baumrigolen,
- rasenbedeckte Zisternen (Mindestvolumen: 3 m³ je 100 m² angeschlossener befestigter Fläche),
- inklusive Überläufe von dezentralen Regenwasseranlagen in Vorfluter (Gewässer/Kanalisation),
- Dachbegrünung,
- Fassadenbegrünung,
- Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser,
- Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen,
- Konzepte, Studien oder Analysen als fachliche Grundlagen,
- Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung

Bezug/ Zusammenstellung jeweils nur für nachhaltiges Regenwassermanagement (nRWM)	FRL SWW/2016 1	RL GH/2024 2	FRL EuK/2023 3	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 4	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten (FRL FrDS/2024) 5	FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 6	FRL StBauE 7	"Klimamillion" 8
Bewilligungsstelle	SAB (SWW/2016 Ziff. 7.1)	LDS (FRL GH/2024 Ziff. 7)	SAB (EuK Kapitel C Pkt. 1)	SAB (FRL Teil C, Ziff. II, Nr. 1)	LDS (Teil A, Nr. 7.1)	SAB (Ziff. VII, Pkt. 2)	SAB (Abschnitt C, Pkt. 13.1)	entfällt, da pauschale zweckgebundene Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Landkreise und kreisfreien Städte (Klimabudgets); Mittelverwendung bzw. Weiterreichen der Mittel auf Grundlage eines transparenten Auswahlverfahrens in eigener Zuständigkeit unter Anwendung der Mindestkriterien gem. Anlage 1 VwV KomEKG
Genehmigungserfordernisse/ -behörden	wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 8 Abs. 1 WHG, sofern nicht Erlaubnisfreiheit einschlägig ist nach Erlaubnisfreiheitsverordnung - ErlFreihVO vom 12.09.2001 (wasserrechtliche Genehmigung NICHT erforderlich gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 6)	Nachweis des Standes der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere der wasserrechtlichen Zulassung und der sonstigen erforderlichen Genehmigungen für die Ausführung der Maßnahme	wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 8 Abs. 1 WHG, sofern nicht Erlaubnisfreiheit einschlägig ist nach Erlaubnisfreiheitsverordnung - ErlFreihVO vom 12.09.2001 (wasserrechtliche Genehmigung NICHT erforderlich gemäß § 55 Abs. 3 Nr. 6)	nicht zutreffend	(Hinweis: Die Entsiegelung von Flächen ist <u>nur</u> im Zusammenhang mit den geplanten Boden-/ Grundwasser-sanierungen zu sehen und wird auch nur dann gefördert.) Weiterhin ist zu beachten: - Gesicherte Gesamtfinanzierung - Anwendung und Einhaltung der Regelungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge und der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - Ggf. Abzug der sanierungsbedingten Wertsteigerung des Grundstücks	nicht zutreffend	Keine gesonderten Genehmigungen erforderlich.	entfällt, da pauschale zweckgebundene Zuweisungen des Freistaates Sachsen an die Landkreise und kreisfreien Städte (Klimabudgets)

Fördermöglichkeiten von Schwammstadtmaßnahmen in Sachsen, Stand: 16.07.2024

Maßnahmen einer nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung (nRWM) / synonym Grün-Blau / synonym dezentrale Regenwasserbewirtschaftung / synonym Schwammstadt: - Flächenentsiegelung (bei FRL FrDS: nur im Zusammenhang mit Boden-/Grundwasseranrierung), - Mulden-/Flächenversickerung, - Mulden-Rigolen-Versickerung, - Rigolenversickerung, - Baumrigolen, - rasenbedeckte Zisternen (Mindestvolumen: 3 m³ je 100 m² angeschlossener befestigter Fläche), - inklusive Überläufe von dezentralen Regenwasseranlagen in Vorfluter (Gewässer/Kanalisation), - Dachbegrünung, - Fassadenbegrünung, - Intensivierung der Flächenbegrünung und Baumpflanzungen mit Versorgung über gesammeltes Niederschlagswasser, - Machbarkeitsstudien für zielrelevante Maßnahmen, - Konzepte, Studien oder Analysen als fachliche Grundlagen, - Öffentlichkeitsarbeit und zugehörige Umweltbildung								
Bezug/ Zusammenstellung jeweils nur für nachhaltiges Regenwassermanagement (nRWM)	FRL SWW/2016 1	RL GH/2024 2	FRL EuK/2023 3	FRL Stadtgrün, Lärm, Radon/2023 4	Förderrichtlinie Flächenrecycling und Dekontaminierung von Standorten (FRL FrDS/2024) 5	FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021-2027 6	FRL StBauE 7	"Klimamillion" 8
sonstige fachliche Fördervoraussetzungen	Neubau oder Ertüchtigung von Sonderbauwerken der öffentlichen Kanalisation, wie zum Beispiel Regenüberlauf-becken, Regenrückhalte-becken, Rigolsysteme und Pumpwerke		3.1: Vorhaben auf Grundlage naturbasierter Lösungen werden vorrangig gefördert. Wird ein Vorhaben auf Grundlage einer nicht-naturbasierter Lösung beantragt, ist darzulegen und zu begründen, dass eine naturbasierte Lösung nicht geeignet oder nicht möglich ist. 3.2: Vorhaben, die den Neubau oder die Modernisierung von Gebäuden beinhalten, müssen die gesetzlichen Standards überschreiten oder andere positive Umweltauswirkungen haben. Eine Überschreitung des gesetzlichen Standards liegt vor, soweit der zu realisierende Energiestandard bei Neubauten und Bestandsgebäuden unter den gesetzlichen Anforderungen liegt. 3.3: Investive Vorhaben sind nur förderfähig, sofern sie auf einer strategisch konzeptionellen Grundlage beruhen oder daraus abgeleitet werden können. Einzelheiten hierzu sind unter www.sab.sachsen.de abrufbar. . --> vgl. Merkblatt	in Bezug auf Stadtgrünmaßnahmen: Vorhabenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen für Vorhaben nach Teil A (EFRE-finanzierte Maßnahmen), Teil A, Ziff. IV, Nr. 2: _ Vorhaben werden im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern gefördert. (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.1) _ Vorhaben werden nur auf Flächen gefördert, die nicht innerhalb einer zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche oder innerhalb von Wald nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137, zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert), liegen. (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.2) _ Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten, die vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.3) _ Sicherstellung der fachlich qualifizierten Planung und Umsetzung (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.4) _ Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden nur auf oder an Bestandsbauten gefördert. Bestandsbauten sind Gebäude, die vor dem 31.12.2018 errichtet wurden. (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.5) _ Förderfähig sind biodiversitätsfördernde extensive Dachbegrünungsmaßnahmen ab einer Mindestvegetationsfläche von 50 m². (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.6) _ Konzepte nach Teil A, Ziff. II, Nr. 1.2 sind nur förderfähig, sofern diese durch Dritte erstellt werden. (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.7) _ Bei der Förderung von Grunderwerb im Zusammenhang mit Vorhaben nach Teil A, Ziff. II, Nr. 1.1 muss der Wert der Grundstücke oder Immobilien von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden. (Teil A, Ziff. IV, Nr. 2.8) Vorhabenspezifische Zuwendungsvoraussetzungen nach Teil B (Landesprogramm Stadtgrün und Lärminderung), Teil B, Ziff. IV, Nr. 3: _ Vorhaben werden im Siedlungsbereich in Städten und Gemeinden ab 2.000 Einwohnern gefördert. (Teil B, Ziff. IV, Nr. 3.1) _ Vorhaben werden nur auf Flächen gefördert, die nicht innerhalb einer zusammenhängenden landwirtschaftlich nutzbaren Fläche oder innerhalb von Wald nach dem Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung, liegen. (Teil B, Ziff. IV, Nr. 3.2) _ Verwendung von Pflanz- und Saatgut mit Arten, die vom Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (Teil B, Ziff. IV, Nr. 3.3) _ Dach- und Fassadenbegrünungsmaßnahmen werden nur auf oder an Bestandsbauten gefördert. Bestandsbauten sind Gebäude, die vor dem 31.12.2018 errichtet wurden. (Teil B, Ziff. IV, Nr. 3.4) _ Förderfähig sind biodiversitätsfördernde extensive Dachbegrünungsmaßnahmen ab einer Mindestvegetationsfläche von 50 m². (Teil B, Ziff. IV, Nr. 3.5) _ Sicherstellung der fachlich qualifizierten Planung und Umsetzung (Teil B, Ziff. IV, Nr. 3.6)		Für das Gesamtvorhaben muss ein GIHK erstellt und vom Stadt- bzw. Gemeinderat beschlossen werden. Es muss sich widerspruchsfrei aus einem gesamtstädtischen integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) ableiten lassen, welches nach dem 30.09.2012 erstellt oder fortgeschrieben und durch Stadt- bzw. Gemeinderat bestätigt wurde. (Ziff. IV, Pkt. 1) In antragsberechtigten Gemeinden können ausschließlich zusammenhängende benachteiligte Quartiere gefördert werden, die in ihrer Entwicklung vom Gemeinde- oder Landesdurchschnitt erheblich abweichen (in Bezug auf soziale / demografische / infrastrukturelle / stadtoökologische Faktoren). Die Benachteiligung muss im GIHK dargestellt und belegt werden. Die Abgrenzung des benachteiligten Stadtquartiers soll sich an gewachsenen und funktionalen Strukturen orientieren. Das GIHK soll mehrere Einzelvorhaben enthalten, die in ihrem Zusammenwirken der Aufwertung des Stadtquartiers dienen. Das GIHK muss mind. ein Einzelvorhaben zur Verringerung des CO2-Ausstoßes oder zur Verbesserung der Stadtoökologie sowie ein Einzelvorhaben zur wirtschaftlichen und sozialen Belebung enthalten. (Ziff. IV, Pkt. 3-6)	Die Fördervoraussetzungen zur Aufnahme einer Gesamtmaßnahme in ein Städtebauförderprogramm ergeben sich aus der jährlichen Programmausschreibung, dazu zählt u.a.: - Gemeinde muss mindestens über 2.000 Einwohner verfügen - Förderdauer Gesamtmaßnahme nicht länger als 15 Jahre - Ableitung Gesamtmaßnahme aus INSEK (nicht älter als 10 Jahre) - Erstellung eines Fördergebieteskonzepts (SEKO) - Gemeindebeschluss (siehe Pkt. 5 Bekanntmachung SMR, Städtebauförderung im Freistaat Sachsen, Programmaufruf 2024 vom 8. Juni 2023 - Hinweis: der Programmaufruf 2025 befindet sich aktuell in Bearbeitung und wird demnächst veröffentlicht)	Die Zuweisungen können in die kommenden Haushaltsjahre übertragen werden und müssen bis zum 31.12.2025 verausgabt sein (§ 4 Abs. 1 KomEKG) Verwendung zur Finanzierung einzelner Maßnahmen als Deckungsmittel, einschließlich des Ersatzes von Eigenmitteln, möglich (Kombination mit weiteren Drittmitteln möglich) (§4 Abs. 2 KOM EKG)